

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

Altech Advanced Materials AG
Ziegelhäuser Landstraße 3
69120 Heidelberg

per E-Mail: info@altechadvancedmaterials.com

Heidelberg, 5. Mai 2021

Gegenantrag zur Hauptversammlung am 20. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Aktionär der Altech Advanced Materials AG und haben unsere Teilnahme an der für den 20. Mai 2021 geplanten Hauptversammlung am 05.05.2021 angemeldet. Zum Nachweis unserer Aktionärsstellung verweisen wir auf das Aktienregister.

Für die Hauptversammlung am 20. Mai 2021 stellen wir hiermit folgenden **Gegenantrag** zu **Tagesordnungspunkt 8** (Schaffung eines genehmigten Kapitals):

Die Deutsche Balaton AG schlägt vor, den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 8 in lit. a) wie folgt zu modifizieren (Änderungen fett und unterstrichen):

„a) **Die in der Hauptversammlung am 12. März 2020 unter Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschlüsse werden aufgehoben.** Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Mai 2026 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen ausgeübt werden. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Kreditinstituten gleichgestellt sind die gleichgestellten, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen. mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht

zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
- Soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.
- Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals, das die Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - soweit niedriger - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung hat, nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungsoder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.
- Soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.“

Im Übrigen soll der Beschlussvorschlag der Verwaltung unverändert bleiben.

Zur **Begründung** teilen wir mit, dass der Gegenantrag rein klarstellender und redaktioneller Natur ist. Zwar geht aus dem Einleitungssatz zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung bereits hervor, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 12. März zu Tagesordnungspunkt 2 (Genehmigtes Kapital) nicht mehr durchführbar sein werden, weil die damals unter Tagesordnungspunkt 1 beschlossene Kapitalerhöhung nicht in dem für das Wirksamwerden des genehmigten Kapitals erforderlichen Volumen durchgeführt wurde. Formaljuristisch bleiben diese Beschlüsse jedoch wirksam. Um auch noch das letzte theoretisch denkbare Risiko auszuschließen, dass die Beschlüsse vom 12. März 2020 zu Tagesordnungspunkt 2 (Genehmigtes Kapital) gefassten Beschlüsse als

Eintragungshindernis dem am 20. Mai 2021 zu beschließenden genehmigten Kapital entgegengehalten werden, sollten diese von der Hauptversammlung aufgehoben werden.

Im Übrigen unterstützen wir natürlich das Bestreben der Verwaltung, der Gesellschaft durch Schaffung eines genehmigten Kapitals flexible Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft



Rolf Birkert



Alexander Link